

Deutscher Komponistenverband | Bayreuther Str. 37 | 10787 Berlin

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Referat-III B 3 Herrn Ministerialrat Matthias Schmid Mohrenstraße 37

10117 Berlin

12.08.2015

Sehr geehrter Herr Schmid,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme des Deutschen Komponistenverbandes zum Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Sabine/Begemann Geschäftsführerin

Anlage



Deutscher Komponistenverband | Bayreuther Str. 37 | 10787 Berlin

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Referat-III B 3 Herrn Ministerialrat Matthias Schmid Mohrenstraße 37

10117 Berlin

12. August 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Schmid,

der Deutsche Komponistenverband bedankt sich zunächst für die Möglichkeit, zu Ihrem Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Zunächst wird auf das Schreiben des Deutschen Komponistenverbands vom 12.9.2014 verwiesen, mit welchem auf den Fragebogen des BMJV vom 9.7.2014 Stellung genommen worden war. Manche Vorschläge kehren in dem Referentenentwurf wieder. Manche Punkte können dort - gegebenenfalls klarstellend - noch weiter berücksichtigt werden. Dabei wird sich der Komponistenverband allenfalls am Rande mit den organisatorischen Fragen des Verwertungsgesellschaftengesetzes befassen, in erster Linie jedoch die Punkte ansprechen, die für die Komponisten besonders wichtig sind.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die GEMA, bei denen die Komponisten in aller Regel Mitglied sind, auf die organisatorischen Fragen hinreichend eingehen wird, wie es schon bei der Anhörung zu den Fragebogen (vom 9.7.2014) geschehen ist und seitens des Deutschen Komponistenverbands hierauf verwiesen wurde.

Im Einzelnen:

1. Wahrnehmungstätigkeit ausländischer Verwertungsgesellschaften in Deutschland

Künftig sollen ausländische Verwertungsgesellschaften mit Sitz in der EU oder des EWR in Deutschland tätig sein, ohne allerdings der für deutsche Verwertungsgesellschaften erforderlichen Erlaubnispflicht zu unterliegen (§ 77 Abs. 2). Die Aufsicht über diese ausländischen Verwertungsgesellschaften ist darauf beschränkt, dass die inländische Aufsichtsbehörde die für die ausländische Verwertungsgesellschaft maßgebliche ausländische Aufsichtsbehörde auf Verfehlungen der ausländischen Verwertungsgesellschaft hinweist, die von dem im betreffenden Ausland zur Umsetzung der Verwertungsgesellschaftenrichtlinie getroffenen Regelung abweichen (§§ 76 Abs. 2, 86 Abs. 1). Zum einen muss die Aufsichtsbehörde in Deutschland die im betreffenden Ausland geltenden Regelungen im Einzelnen kennen. Zum anderen wäre denkbar, dass in dem Ausland von einem Gestaltungsspielraum, den die Richtlinie bietet, auf andere Weise Gebrauch gemacht worden ist als in Deutschland. Denkbar wäre ferner, dass manche ausländische Regelungen mit der Verwertungsgesellschaftenrichtlinie nicht vereinbar sind. Es könnte ein mühseliger und im Ergebnis fruchtloser Weg sein, wenn die Aufsichtsbehörde im Inland zwar die einschlägige Aufsichtsbehörde im Ausland informiert, es dann aber entweder an der Durchsetzung hapert oder die dortige Gesetzeslage nicht an die Deutschland getroffenen Regelungen heranreicht.

Sollen dann beispielsweise im Ausland geltende niedrigere Tarife für die gleichen Nutzungen in Deutschland maßgeblich sein? Wäre eine solche Situation auch bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen denkbar?

Ein weiteres Problem könnte entstehen, wenn ausländische Verwertungsgesellschaften aufgrund der dort geltenden Vergütungsregeln Ansprüche in Deutschland verfolgen und nun die Wahrnehmungsvermutung gem. § 49 Abs. 2 von allen in Deutschland tätigen Verwertungsgesellschaften (also einschließlich ausländischer Verwertungsgesellschaften) nur dann gilt, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. Müssen dann die Erlöse nach den verschiedenen Tarifen berechnet und entsprechend aufgesplittet werden?

Im Ergebnis sollte eine Regelung gefunden werden, wonach die in Deutschland geltenden Tarife für in Deutschland stattfindende Nutzungen nicht unterschritten werden können. Nach Art. 16 Abs. 2 (Unterabsatz 2) VG-RL müssen die Tarife in einem angemessenen Verhältnis unter anderem zu dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung der Rechte stehen. Einerseits bietet dies einen Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten. Andererseits würde dieser Gestaltungsspielraum verletzt, wenn ausländische Verwertungsgesellschaften im Inland geringere Vergütungen verlangen. Insoweit kann die Angemessenheit nur gleich ausfallen. Dann aber stünde dem deutschen Gesetzgeber die Möglichkeit offen, eine Regelung zu treffen, wonach ausländische Verwertungsgesellschaften im Inland für inländische Nutzungen jedenfalls nicht geringere Tarife (oder gar keine Vergütungen) geltend machen dürfen.

Die Regulierung unabhängiger Verwertungseinrichtungen nach § 4 VGG-E ist unzureichend. Es ist nicht ersichtlich, warum auf der einen Seite für deutsche VGs ein wesentlich strengerer Maßstab angesetzt wird, als in der VG-RL, während auf der anderen Seite kommerzielle Einrichtungen, die zu den VGs in direkte Konkurrenz treten, lediglich einige wenige Informationspflichten haben.

Hintergrund:

Aus der Begründung zu § 4 kann ersehen werden, dass die Relevanz dieser Einrichtungen für die Praxis völlig unterschätzt wird. Solche privaten Musikverwerter sind im Bereich der Hintergrundmusik, Werbung und Games (z.B. soundreef.com, jamendo.com, neuerdings auch die weltweit größte Fotoagentur gettyimages.com) wirtschaftlich bereits heute sehr erfolgreich, zunehmend auch im Film- und Production-Bereich (z.B. epidemic sound). In Zukunft ist daher mit steigender Relevanz privater Anbieter auch mit Sitz in Deutschland zu rechnen, wie sich bereits jetzt an der Vielzahl neuer Marktteilnehmer erkennen lässt (z.B. proudmusiclibrary, musicfox, frametraxx etc). Auch das Beispiel des Kaufs der amerikanischen Rechteverwertungsagentur AMRA durch Kobalt/Google zeigt das gewaltige Marktpotential privater Rechteagenturen. Insofern wäre es sehr hilfreich, wenn von der Urheberseite hier Erfahrungen aus der Praxis angeführt werden könnten, die die aktuelle Bedeutung oder zumindest das Potential solcher Einrichtungen aufzeigen.

2. Nicht-kommerzielle Nutzungen

Auf Seite 3 der Stellungnahme vom 12.9.2014 hat der DKV auf die Schutzfunktion der Verwertungsgesellschaft und auf die Missbrauchsgefahr bei nicht-kommerziellen Nutzungen gem. Art. 5 Abs. 3 VG-RL hingewiesen. Einerseits mag sich diese Missbrauchsgefahr in Grenzen halten, weil sie in erster Linie bei kommerziellen Nutzungen zu erwarten ist. Andererseits können die von der Verwertungsgesellschaft aufzustellenden Bedingungen bei ausländischen Verwertungsgesellschaften, die in Deutschland tätig sind, unterschiedlich zu den hiesigen ausfallen. Soweit ersichtlich, wird auch dann die Aufsichtsbehörde nur die ausländische Aufsicht ersuchen können, die ausländische Verwertungsgesellschaft anzuhalten, die dort geregelten Bedingungen zu erfüllen (§§ 76 Abs. 2, 86 Abs. 1 des Referentenentwurfs). Hier sollte ein etwaiges Schutzgefälle vermieden werden.

3. Beendigung der Rechtswahrnehmung

Bei der Beendigungen der Rechtswahrnehmung (§ 12 des Referentenentwurfs) stellt sich die Frage, was gelten soll, wenn der Berechtigte die Rechtswahrnehmung auch hinsichtlich seiner Ansprüche aus gesetzlichen Lizenzen der Verwertungsgesellschaft entzieht, diese Ansprüche jedoch nicht sogleich einer anderen Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung überlässt. Nach dem deutschen UrhG sind diese Ansprüche in der Regel verwertungsgesellschaftspflichtig. Man könnte daran denken, die bisherige Verwertungsgesellschaft, die diese Ansprüche wahrgenommen hat, der aber nun diese Ansprüche entzogen worden sind, weiterhin solange für berechtigt anzusehen, diese Ansprüche geltend zu machen, bis der Urheber sie einer anderen Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt hat.

4. Vertretung in der Mitgliederversammlung

Hinsichtlich der Vertretung einzelner Mitglieder in der Mitgliederversammlung (§ 19 des Referentenentwurfs) kann es problematisch sein, wenn zahlreiche Mitglieder denselben Vertreter bevollmächtigen. Mit einer Vielzahl von Vollmachten könnte dieser Vertreter die anwesenden Mitglieder majorisieren. Das könnte missbräuchlich sein.

Die Richtlinie ermöglicht in Art. 8 Abs. 10, unter Abs. 2, eine Beschränkung der Bestellung von Vertretern und der Ausübung der Stimmrechte der Mitglieder. Der Referenten-

entwurf hat hiervon ausdrücklich keinen Gebrauch gemacht. Sinnvollerweise sollte hiervon aber Gebrauch gemacht werden, indem ein Vertreter beispielsweise nur drei Mitglieder vertreten kann. Außerdem wäre daran zu denken, dass nur ein ordentliches Mitglied mit der Vertretung beauftragt werden darf, um zu vermeiden, dass die Mitgliederversammlung von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen oder anderen vergleichbaren Personen beherrscht wird. Ferner müssten es ordentliche Mitglieder der gleichen Berufssparte sein. Andernfalls könnten sich beispielsweise Musikverleger von den an sie vertraglich gebundenen Komponisten das Vertretungsrecht für die Mitgliederversammlung beschaffen, so dass fraglich wäre, ob noch die Interessen des Komponisten oder eher diejenigen des Musikverlegers verfolgt werden.

Hinsichtlich § 19 Abs. 3 VGG-E sollte u. E. eine Klarstellung gefordert werden, dass damit nur die Ausübung des Stimmrechts im Vorhinein und ggf. ein Live-Streaming der MGV gemeint sein kann, keinesfalls aber die technisch nicht umsetzbare aktive Teilnahme mit Rede- und Antragsrecht etc.

Hintergrund:

Die Vorschrift verpflichtet die Verwertungsgesellschaften dazu, in ihrem Statut die Möglichkeit zu schaffen, dass Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit und ohne Bevollmächtigten teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

Für Verwertungsgesellschaften wie die GEMA hätte dies zur Konsequenz, dass sie die teilweise sehr komplexen und zahlreichen Wahl- und Abstimmungsvorgänge in der Mitgliederversammlung auch für nicht anwesende Mitglieder im Wege eines E-Voting-Systems mit Live-Stream und Live-Chat etc. ermöglichen müsste. Eine solche elektronische Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Teilnahmerechte (Antragsrecht, Rederecht, Auskunftsrecht) wäre mit zahlreichen technischen und rechtlichen Schwierigkeiten und einem hohen Missbrauchs- und Manipulationsrisiko verbunden, die sich bei politischen Parteien und Aktiengesellschaften in der Vergangenheit immer wieder als unüberwindbar herausgestellt haben. U.a. wäre es für die Verwertungsgesellschaften äußerst schwierig, sicherzustellen, dass die wesentlichen Schritte und die Ergebnisermittlung bei Wahlen und Abstimmungen für die Berechtigten noch nachvollziehbar und transparent ausgestaltet sind und die Wahlen tatsächlich geheim ablaufen.

Aus unserer Sicht ist daher fraglich, ob eine so weitreichende Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlcomputern [Urteil des BVerfG vom 3. März 2009, 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07] rechtlich zulässig ist.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Richtlinie in Art 6 (4) und ErwGr. 23 gerade keine zwingende Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften enthält, ihren Mitgliedern die Ausübung aller Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Vielmehr sieht Erwägungsgrund 23 explizit eine Beschränkungsmöglichkeit für Teilnahmerechte an der Mitgliederhauptversammlung vor, wenn diese "fair und verhältnismäßig" sind. Die Intention der Regelung ist die Erleichterung der "Ausübung des Stimmrechts".

Auch § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG – der nach der Gesetzesbegründung als Vorbild für § 19 Abs. 3 VGG-E dienen soll - ist nur als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet und sieht vor, dass die elektronische Kommunikation auf einzelne Rechte eingeschränkt werden kann.

5. Soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen

Nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 1 des Referentenentwurfs kann die Verwertungsgesellschaft **kulturell bedeutende Werke oder Leistungen fördern**. Der Wortlaut entspricht somit dem jetzigen § 7 Satz 2 UrhWG. § 32 Abs. 2 entspricht inhaltlich § 8 UrhWG.

Einerseits soll nach der Begründung zu § 32 die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen künftig nicht mehr an die Verteilung geknüpft sein. Auch unabhängig von der Verteilung kann die Verwertungsgesellschaft also werk- und leistungsbezogene Förderungen vornehmen. Andererseits bleibt es angesichts des Wortlauts von § 32 Abs. 1 unklar, ob letztlich doch nur kulturell bedeutende Werke oder Leistungen gefördert werden dürfen. Die Richtlinie spricht in Art. 12 Abs. 4 allgemein von sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen, ohne sich auf bestimmte Werke zu beschränken. Demnach könnten auch kulturpolitische Zwecke gefördert werden, beispielsweise Veranstaltungen (Konzerte) sowie besondere Anliegen der Komponisten und deren Mitwirkung an nationalen und internationalen Organisationen, wie es der DKV auf S. 6 unten des Schreibens vom 12.9.2014 vorgeschlagen hat, um im internationalen Vergleich mit ausländischen Verwertungsgesellschaften und deren dort geförderten kulturellen Zwecken keinen Nachteil zu erleiden. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 32 Abs. 1 etwa wie folgt zu formulieren:

Die Verwertungsgesellschaft kann kulturelle und kulturpolitische Zwecke fördern.

Außerdem wäre es sinnvoll, wie die Richtlinie die Bildungsleistungen ebenfalls zur Sprache zu bringen, beispielsweise um Stipendien vergeben zu können.

Soweit die besonderen Anliegen der Komponisten. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der GEMA verwiesen, die sich in stärkerem Maße aus eigenen Erfahrungen mit den insbesondere organisatorischen Fragen befasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Enjott Schneider Präsident

gez. Dr. Gernot Schulze Justiziar